

Farben, stets sauberzuhalten. Die für Gifte benutzten Gewichte dürfen nicht zum Abwägen anderer Waren verwandt werden.

(2) Die Geräte, mit Ausnahme der Gewichte, sind mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ in den entsprechenden Farben (§ 8 Abs. 1 Satz 2) zu versehen.

(3) Wenn größere Mengen von Giften unmittelbar in den Vorrats- oder Abgabegefäßen gewogen werden, brauchen keine besonderen Waagen oder Gewichte verwandt zu werden.

V.

A h g ä b e u n d E r w e r b v o n G i f t e n

§ 12

(1) Gifte dürfen nur vom Unternehmer oder Betriebsleiter oder von deren Beauftragten, sofern sie die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 erfüllen und dem zuständigen Volkspolizeiamt benannt sind, abgegeben werden.

(2) Über den Zu- und Abgang der Gifte der Abteilung 1 haben alle Betriebe in einem mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen Giftbuch 1 (Anlage III) die dort vorgeschriebenen Eintragungen zu machen.

(3) Über den Abgang der Gifte der Abteilung 2 haben alle Betriebe in einem mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen Giftbuch 2 (Anlage IV) die dort vorgeschriebenen Eintragungen zu machen.

(t) Die Eintragungen müssen sofort nach Zu- oder Abgang, Anfall oder Verarbeitung erfolgen und dürfen nur vom Unternehmer oder Betriebsleiter oder von deren Beauftragten vorgenommen werden.

(5) Giftbuch 1 und Giftbuch 2 sind nach der letzten Eintragung 10 Jahre lang aufzubewahren.